

Neue Lesefassung aufgrund Änderungssatzung vom 17.09.2025

SATZUNG
über die Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation
(Immatrikulationssatzung)
vom 16.06.2022

Aufgrund von § 63 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe in seiner Sitzung am 15. Juni 2022 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. Juni 2022 erteilt.

§ 1 Allgemeines zur Immatrikulationssatzung

Die Immatrikulationssatzung der Hochschule für Musik Karlsruhe regelt für alle an der Hochschule für Musik Karlsruhe angebotenen grundständigen und nicht-grundständigen Studiengänge

- a) das Zulassungsverfahren,
- b) die Immatrikulation,
- c) die Rückmeldung,
- d) die Beurlaubung,
- e) die Exmatrikulation.

§ 2 Allgemeines zum Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation der Studierenden ist die Zulassung zum Studium.

(2) Zulassungsverfahren finden statt für

- a) die Aufnahme eines Erststudiums,
- b) die Aufnahme eines Zweitstudiums,
- c) die Aufnahme eines Ergänzungsstudiums,
- d) die Aufnahme eines Aufbaustudiums, das in der Regel ein abgeschlossenes Studium an einer Musikhochschule voraussetzt,

- e) einen Studiengangwechsel,
- f) einen zusätzlichen Studiengang,
- g) einen Hochschulwechsel,
- h) einen Hauptfachwechsel,
- i) ein zusätzliches Hauptfach,
- j) Jungstudierende.

§ 3 Fristen

(1) Ein Zulassungsverfahren zum Studium an der Hochschule für Musik Karlsruhe findet in der Regel zweimal im Jahr, und zwar zum Wintersemester und zum Sommersemester statt. Für die Studiengänge Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia B.A. und M.A. und MusikTheaterRegie B.A. und M.A. findet ein Zulassungsverfahren nur zum Wintersemester statt. Für die Studiengänge Musikinformatik/Musikwissenschaft B.A. und Musikinformatik M.A. sowie Musikwissenschaft M.A. findet ein Zulassungsverfahren regelmäßig nur zum Wintersemester, zum Sommersemester ausschließlich unter der Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung (SPO – Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts Musikinformatik/Musikwissenschaft, Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Musikinformatik oder Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft „Interpretation und Vermittlung von Musik“) statt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist für das Wintersemester bis zum 01. April (Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia B.A. und M.A. bis zum 15. Mai, MusikTheaterRegie B.A. und M.A. bis zum 01. Juni), und für das Sommersemester bis zum 01. November bei der Hochschule für Musik Karlsruhe einzureichen. Der Antrag auf Zulassung zum Studium Musikinformatik/Musikwissenschaft B.A., Musikinformatik M.A. sowie Musikwissenschaft M.A. ist für das Wintersemester bis zum 30. Juni und für das Sommersemester unter den Voraussetzungen der jeweiligen SPO bis zum 15. Januar einzureichen.

(3) Ein Anspruch auf Teilnahme am Zulassungsverfahren besteht nicht, wenn der Zulassungsantrag nicht ordnungsgemäß, fristgerecht oder vollständig gestellt ist, es sei denn, dass die Bewerberin oder der Bewerber dies nicht zu vertreten hat. Die Studierendenverwaltung der Hochschule kann auf formlosen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach Würdigung aller Umstände ausnahmsweise eine verfristete eingegangene Bewerbung bearbeiten und hierfür die Registrierung im Bewerbungsportal gem. § 4 Absatz 1 an der Stelle der Bewerberin oder des Bewerbers nachträglich vornehmen, wenn dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

§ 4 Zulassungsantrag

(1) Für den Antrag auf Zulassung ist die Registrierung sowie Angabe der abgefragten Daten im Online-Bewerbungsportal der Hochschule erforderlich.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist grundsätzlich postalisch einzureichen. Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- a) ein vollständig ausgefüllter Bewerbungsvordruck (generiert aus dem Online-Bewerbungsportal),
- b) ein lückenloser, tabellarischer Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und gegebenenfalls künstlerische oder pädagogische Tätigkeit,
- c) der Nachweis der Hochschulreife in Kopie, der Nachweis einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 LHG oder eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich dem zusätzlichen Prüfungsteil „Nachweis der hinreichenden Allgemeinbildung“ unterzieht; dabei ist für Bewerberinnen und Bewerber der Studiengänge künstlerisches Lehramt der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife verpflichtend,
- d) von Bewerberinnen und Bewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, Nachweise über Studienzeit und Studienaufenthalte, Nachweise über bereits abgelegte Teil- oder Abschlussprüfungen und ggf. das Studienbuch oder andere Nachweise der bereits besuchten Hochschule,
- e) bei Minderjährigen die Einwilligung einer oder eines Erziehungsberechtigten,
- f) bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Nachweis über ausreichend vorhandene Deutschkenntnisse gemäß Anlage sowie amtlich beglaubigte Übersetzungen der notwendigen Bescheinigungen, Zeugnisse und Nachweise,
- g) ggfs. Nachweise über weitere Zulassungsvoraussetzungen nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung,
- h) der Nachweis über die Einzahlung der Bewerbungsgebühr und
- i) ein ausreichend großer, frankierter und adressierter Rückumschlag, soweit die Bewerberin oder der Bewerber die Rücksendung wünscht.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung im Studiengang Künstlerisches Lehramt an Gymnasien (Schulmusik) M.A. haben externe Bewerberinnen und Bewerber (Hochschulwechsel) zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Unterlagen folgende Nachweise vorzulegen:

- a) Nachweise eines Dirigierstudiums sowohl vokal als auch instrumental von jeweils mindestens 4 Sem. Dauer
- b) Nachweis eines Schulpraktikums von mindestens 3 Wochen Dauer
- c) Nachweis von Leistungen
 - in Musikwissenschaft (4 Vorlesungen / wiss. Arbeitstechniken / 1 Seminar),
 - in Musikpädagogik (2 Vorlesungen / 1 Seminar / 1 Übung, jeweils mit schulpraktischem Bezug),

- im Jazz- und Popularbereich (3 Veranstaltungen – z.B.: Jazzharmonielehre, 2x Populärmusik o.ä.),
- in Sprecherziehung und Stimmkunde (4 Sem. Unterricht Sprecherziehung / Stimmkunde-Kurs o.ä.),
- Ensembleteilnahme (5x),

d) Nachweis eines BA-LA-Studiums in einem wissenschaftlichen Fach an einer Universität.

(4) Mit dem Antrag auf Zulassung im Fach MusikTheaterRegie (B.A.) sind über die Unterlagen aus Abs. 1 hinaus vorzulegen:

- a) Motivationsschreiben (1 Din-A 4- Seite)
- b) Darlegung bisheriger Erfahrungen im Musiktheater (1-2 Din-A 4- Seiten)
- c) Beantwortung einer selbst gewählten Frage aus einem Katalog von drei Fragen (1-2 Din-A4-Seiten).

Mit dem Antrag auf Zulassung im Fach MusikTheaterRegie (M.A.) sind über die Unterlagen aus Abs. 1 hinaus vorzulegen:

- a) Motivationsschreiben mit Darlegung bisheriger Erfahrungen im Bereich Regie/Musiktheater (1-2 DIN A4 Seiten)
- b) Regiekonzept zu einem Musiktheater-Stück freier Wahl (3 bis maximal 5 Seiten)
- c) Regiekonzept zu einem Musiktheater-Stück, das nach 1945 entstanden ist (2 bis maximal 3 Seiten).

Bühnenbild- und Kostümentwürfe als Ergänzung zu den Regiekonzepten sowie elektronische Darstellungen der Konzepte (über die Schriftfassung hinaus) sind möglich.

(5) Mit dem Antrag auf Zulassung im Fach Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia (B.A. und M.A.) sind über die Unterlagen aus Abs. 1 hinaus vorzulegen:

- a) ein Anschreiben
- b) ein Motivationsschreiben (eine Seite)
- c) weitere Zeugnisse.

Mit dem Antrag auf Zulassung im Fach Musikjournalismus M.A. ist außerdem eine „Digitale Bewerbungsmappe“ per Link (zeitlich unbegrenzt), DVD oder USB-Stick vorzulegen mit folgendem Inhalt:

- a) Inhaltsverzeichnis (PDF)
- b) tabellarischer Lebenslauf (PDF), wie oben
- c) Motivationsschreiben (PDF), wie oben
- d) Nachweis der künstlerischen Befähigung (PDF; z.B. Vorspiele, Auftritte, Wettbewerbserfolge...)
- e) mindestens fünf, maximal zehn Arbeitsproben aus der eigenen künstlerischen oder journalistischen Arbeit (Fotografien, Zeichnungen, Kompositionen, Filme, Radiobeiträge, digitale Arbeiten, Websites, Artikel...).

(6) Mit dem Antrag auf Zulassung für die Fächer Musikinformatik/Musikwissenschaft B.A., Musikinformatik M.A. sowie Musikwissenschaft M.A. sind zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Unterlagen folgende

Dokumente vorzulegen:

- a) ein Anschreiben
- b) ein Motivationsschreiben (ca. 2 Seiten)

Für die Aufnahmeprüfung im Fach Musikinformatik M.A. sind zusätzlich zu den in Abs. 1 und Abs. 6 S. 1 genannten Unterlagen mindestens zwei Arbeitsproben in der Form von Texten, Audio- oder Videodateien, Software o.ä. einzureichen; dies kann auch per Link erfolgen.

Für die Aufnahmeprüfung im Fach Musikwissenschaft M.A. sind zusätzlich zu den in Abs. 1 und Abs. 6 S. 1 genannten Unterlagen Arbeitsproben in Form von Texten einzureichen.

§ 5 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1) Bewerberinnen und Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben gemäß § 60 Abs. 3 Ziff. 1 LHG ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Anforderungen an den Sprachnachweis ergeben sich für die einzelnen Studiengänge und Fächer aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Der Nachweis ist mit dem Antrag auf Zulassung, spätestens jedoch zur Immatrikulation vorzulegen.

§ 6 Aufnahmeprüfung

(1) Voraussetzung für eine Zulassung zu dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang ist das Bestehen der Aufnahmeprüfung und die Erfüllung der weiteren Zulassungsvoraussetzungen nach der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die Aufnahmeprüfung findet nach Maßgabe der freien Studienplätze in der Regel zum Sommer- und zum Wintersemester statt. Für die Studiengänge Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia (B.A. und M.A.) und MusikTheaterRegie (B.A. und M.A.) findet die Aufnahmeprüfung nur zum Wintersemester und für die Studiengänge Musikinformatik/Musikwissenschaft (B.A.), Musikinformatik (M.A.) und Musikwissenschaft (M.A.) in der Regel nur zum Wintersemester statt.

(3) Die Anforderungen für die Aufnahmeprüfung für die einzelnen Studiengänge ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die zusammen mit dem Zulassungsantrag Nachweise über die an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte abgeschlossene Ausbildung in den Fächern der Allgemeinen Prüfung und den Fächern der weiteren Prüfungsteile vorlegen, können von diesen Prüfungsteilen befreit werden.

(5) Bei einem Studiengangwechsel, einem Hauptfachwechsel oder der Wahl eines zusätzlichen

Hauptfaches entfällt eine Aufnahmeprüfung in denjenigen Fächern, in denen anrechenbare Studienleistungen vorliegen.

(6) Die Prüfungstermine werden den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern spätestens drei Wochen vor Beginn der Aufnahmeprüfung bekannt gegeben.

(7) Das Prüfungsprogramm für das Hauptfach sowie ggf. für weitere Prüfungsteile ist mit der Teilnahmebestätigung einzureichen.

§ 7 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann für dasselbe Hauptfach innerhalb eines Studienganges nur einmal wiederholt werden; sie muss mit Ausnahme der Sonderfälle nach Abs. 2 in allen Prüfungsteilen wiederholt werden. Bei der Wiederholung sind allein die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung maßgebend.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern für den künstlerischen Studiengang Bachelor (B.Mus.), die eine hervorragende Bewertung (24 Punkte) im Hauptfach erhalten haben, die aber die allgemeine Prüfung (Theorie und Klavier-Ergänzungsfach) nicht bestanden haben, kann eine außerordentliche Wiederholung dieser Prüfungsteile beantragt werden, die als Wiederholung der Aufnahmeprüfung im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 gewertet wird. Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Prüfungsamt gestellt werden. Die Wiederholung findet dann in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Termin der im Hauptfach bestandenen Aufnahmeprüfung und dem Beginn des Folgesemesters (01. April oder 01. Oktober) statt und ist in allen Fächern, bei welchen in der Aufnahmeprüfung nicht mindestens die Punktzahl 7 erreicht wurde, zu absolvieren. Eine Zulassung zum Studium kann in diesen Fällen nur erfolgen, wenn die Allgemeine Prüfung in der Wiederholungsprüfung bestanden wurde. Wird diese Wiederholungsprüfung erneut nicht bestanden, besteht keine Möglichkeit mehr, die Aufnahmeprüfung zu wiederholen. Im Bachelor-Studiengang Künstlerisches Lehramt an Gymnasien (Schulmusik) findet diese Regelung keine Anwendung.

(3) Wird eine bestandene Aufnahmeprüfung wiederholt, werden bereits abgelegte Prüfungsteile auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers angerechnet.

(4) Durch unentschuldigtes Fernbleiben gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

§ 8 Gültigkeitsdauer erreichter Prüfungen

(1) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nach bestandener Aufnahmeprüfung nicht zum Studium zugelassen werden, behält das Prüfungsergebnis für die darauffolgenden drei Zulassungsverfahren (insgesamt somit zwei Jahre) seine Gültigkeit und berechtigt die Bewerberinnen und Bewerber zur Teilnahme an den innerhalb dieses Zeitraumes stattfindenden Zuteilungsverfahren. Hierfür ist lediglich ein schriftlicher Antrag bis zu den in § 3 genannten Terminen und mit den dort genannten Unterlagen erforderlich. Bei der Vergabe der Studienplätze wird die erreichte Zulassungspunktzahl zugrunde gelegt. Das Recht der Bewerberinnen und Bewerber, die Prüfung zur Verbesserung ihrer Zulassungspunktzahl zu wiederholen, bleibt unberührt.

(2) Der Anspruch auf die Teilnahme am Zulassungsverfahren erlischt für die Bewerberinnen und Bewerber, die in der Zwischenzeit einen Studienplatz im gleichen Studiengang an einer anderen Musikhochschule angenommen haben.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Rektorat sowie allen Fachgruppenleitungen und einer Vertretung der Studierenden- und Prüfungsverwaltung. Der Prüfungsausschuss kann zur Erledigung seiner Aufgaben sachverständige Hochschulmitglieder hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt das Prüfungsergebnis und bei bestandener Prüfung die Zulassungspunktzahl fest. Er erlässt die Bescheide über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung und der Zulassung im Rahmen der freien Studienplätze. Er entscheidet über Härtefälle. Ferner entscheidet er über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile.

§ 10 Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommissionen werden vom Rektorat bestellt. Sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Sie sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der vom Rektorat bestellten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommissionen ist die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er kann den Vorsitz delegieren.

(3) Die Prüfungskommissionen bewerten die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen und führen die Prüfungsaufsicht. Das Prüfungsergebnis wird von den Prüfungskommissionen nach jeweiliger

Aussprache festgestellt.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben keinen Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüfungskommission.

§ 11 Prüfungsprotokoll

(1) Über die einzelnen Teile der Aufnahmeprüfung wird ein Protokoll erstellt, in dem festgehalten wird

- a) Tag und Ort der Prüfung,
- b) der Name der oder des Geprüften,
- c) der gewählte Studiengang,
- d) die Prüfungsthemen,
- e) die Prüfungsdauer,
- f) die Prüfungspunktzahl,
- g) besondere Vorkommnisse.

(2) Das Prüfungsprotokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird die Bewertung errechnet. Es können nur ganze Punktzahlen vergeben werden. Bruchteile sind nach allgemeinen Grundsätzen auf- oder abzurunden.

(2) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

21 – 24 Punkte = eine sehr gute Leistung

15 – 20 Punkte = eine gute Leistung, die in einzelnen Punkten verbesserungsbedürftig ist

7 – 14 Punkte = eine Leistung mit Mängeln

0 – 6 Punkte = eine überwiegend mangelhafte Leistung

(3) Soweit in einem Fach die Aufnahmeprüfung für einen grundständigen Studiengang aus mindestens zwei getrennten Prüfungsteilen besteht, wird für jeden Prüfungsteil eine Punktzahl festgesetzt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für die Aufnahme eine Prüfung in den theoretischen Fächern nach S. 3 abzulegen haben, müssen in diesen jeweils mindestens 7 Punkte erreichen. Die Punktzahl für Musiktheorie ergibt sich dabei aus der Note des schriftlichen Prüfungsteils Musiktheorie, die Punktzahl für Gehörbildung errechnet sich als Querschnittspunktzahl aus den Noten der schriftlichen und mündlichen

Prüfungsteile Gehörbildung. In der Aufnahmeprüfung für die Studiengänge Künstlerisches Lehramt (Schulmusik) B.Mus. und M.Mus. errechnen sich die Punktzahl für Musiktheorie und die Punktzahl für Gehörbildung als Querschnittpunktzahlen aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile des jeweiligen Fachs. Bruchteile sind nach allgemeinen Grundsätzen auf- oder abzurunden. In den Studiengängen Musikinformatik/Musikwissenschaft B.A., Musikinformatik M.A. und Musikwissenschaft M.A. wird das Eignungsgespräch insgesamt bewertet. Die Bewertung wird in einer Punktzahl ausgedrückt.

(4) In der Aufnahmeprüfung für ein Aufbaustudium werden sämtliche Prüfungsleistungen von der Prüfungskommission insgesamt bewertet. Die Bewertung wird in einer Punktzahl ausgedrückt.

(5) Die Prüfung des Nachweises der hinreichenden Allgemeinbildung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

§ 13 Ergebnis der Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung für den Studiengang Künstlerisches Lehramt (Schulmusik) B.Mus. ist bestanden, wenn zum einen in allen Prüfungsteilen ein Ergebnis von mindestens 16 Punkten erreicht worden ist. Zum anderen muss eine Zulassungspunktzahl (vgl. § 14 Abs. 3) von mindestens 18,5 Punkten erreicht werden. Abweichend von Satz 1 ist die Aufnahmeprüfung auch bestanden, wenn in einem Prüfungsteil, mit Ausnahme des Schwerpunktfachs, nur ein Ergebnis von 8-15 Punkten, in einem anderen Prüfungsteil jedoch ein Ergebnis von mindestens 21 Punkten erreicht worden ist. Die Aufnahmeprüfung für den Studiengang Künstlerisches Lehramt (Schulmusik) M.Mus. ist bestanden, wenn ein Ergebnis von mindestens 21 Punkten erreicht worden ist.

(2) Die Aufnahmeprüfung für einen Bachelor-Studiengang ist bestanden, wenn ein Ergebnis von mindestens 21 Punkten erreicht worden ist.

(3) Die Aufnahmeprüfung für einen Master-Studiengang ist bestanden, wenn ein Ergebnis von mindestens 21 Punkten erreicht worden ist.

(4) Die Aufnahmeprüfung für den Studiengang Solistenexamen ist bestanden, wenn ein Ergebnis von 24 Punkten erreicht worden ist.

(5) Die Aufnahmeprüfung für das Ergänzungsstudium ist bestanden, wenn ein Ergebnis von 24 Punkten erreicht worden ist.

(6) Bei einem Erststudium ist zusätzlich ggf. der Nachweis der hinreichenden Allgemeinbildung zu erbringen.

§ 14 Zulassungspunktzahl

(1) Der für die Zulassung entscheidende Grad der künstlerischen Eignung (§ 10 Abs. 2 HZG) wird in einer Zulassungspunktzahl ausgedrückt. Die Zulassungspunktzahl wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

(2) Bei Aufnahmeprüfungen, die aus der Prüfung im Hauptfach, der Allgemeinen Prüfung (Musiktheorie/Gehörbildung) und einer Prüfung im Ergänzungsfach Klavier bestehen, ist die erreichte Punktzahl im Hauptfach die Zulassungspunktzahl.

(3) Bei Aufnahmeprüfungen im Studiengang Künstlerisches Lehramt (Schulmusik) B.Mus. wird die Zulassungspunktzahl als Querschnittszahl errechnet. Diese ergibt sich aus der doppelten Zählung der höchsten Punktzahl (vgl. § 12 Abs. 2) und der einfachen Zählung der Punktzahlen in den weiteren Prüfungsteilen. § 12 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

Bei Aufnahmeprüfungen im Studiengang Künstlerisches Lehramt (Schulmusik) M.Mus. werden alle Prüfungsteile gleich gewichtet. Dabei errechnen sich die Punktzahl für Musiktheorie und die Punktzahl für Gehörbildung als Querschnittspunktzahlen aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile des jeweiligen Fachs, wobei in beiden Teilen der Klausur jeweils 21 Punkte erreicht worden sein müssen. In den weiteren Fächern müssen mindestens jeweils 18 Punkte erzielt werden.

(4) Sind nach § 9 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung Prüfungsteile angerechnet worden, entfallen diese bei der Berechnung der Zulassungspunktzahl.

§ 15 Zuteilung freier Studienplätze

(1) Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen (§ 10 HZG) zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit bestandener Aufnahmeprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.

(2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der Zulassungspunktzahl. Den Teilnehmenden am jeweils laufenden Zuteilungsverfahren stehen hierbei diejenigen Bewerberinnen und Bewerber gleich, deren Prüfungsergebnis gemäß § 8 seine Gültigkeit behielt und die bis zu den in § 3 genannten Terminen erneut ihre Zulassung beantragt haben.

(3) Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Zulassungspunktzahl hat die Bewerberin oder der Bewerber mit dem besseren Ergebnis in der Hauptfachprüfung, bei Bewerberinnen und Bewerbern im Studiengang Künstlerisches Lehramt (Schulmusik) diejenige oder derjenige mit dem besseren Ergebnis im Schwerpunktfach den Vorrang. Ist auch dieses gleich, so entscheidet das Los.

(4) Über die Zuteilung der Studienplätze entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Zulassungsbescheid

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung und über Zulassung bzw. Nichtzulassung zum Studium in dem gewählten Studiengang und Hauptfach.

(2) Der Bescheid über die Zulassung enthält u.a. die Zulassungspunktzahl, die Bezeichnung des Studienganges, des Hauptfaches, der durch die Hochschule für Musik Karlsruhe auf Antrag anerkannten Teilprüfungen und der damit nicht mehr zu belegenden Pflichtfächer sowie ggf. Studienzeitebfristungen.

§ 17 Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Unterbrechung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind von der Aufnahmeprüfung auszuschließen, wenn sie das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versuchen. Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Rektorin oder der Rektor. Erfolgt der Ausschluss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich innerhalb einer Frist von sechs Monaten heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, kann die Rektorin oder der Rektor die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können nach Beginn der Aufnahmeprüfung bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere Krankheit, mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors von der Prüfung zurücktreten. Der Antrag und die entsprechenden Nachweise dieser Bewerberinnen und Bewerber sowie die Entscheidung der Rektorin oder des Rektors sind in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nach Beginn der Prüfung ohne Zustimmung der Rektorin oder des Rektors von der Prüfung zurücktreten, gilt diese als nicht bestanden.

§ 18 Kontaktstudium

(1) Das Kontaktstudium dient der künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung. Für die Teilnahme am Kontaktstudium wird

von der Hochschule entsprechend den Angaben der zuständigen Hauptfachlehrerin oder des zuständigen Hauptfachlehrers ein Zertifikat über die erbrachten Studienleistungen ausgestellt.

(2) Eine Zusage kann nur erfolgen, wenn die Kapazitätslage der Hochschule dies erlaubt. Ein Kontaktstudium darf nicht zur Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung dienen.

(3) Das Kontaktstudium ist privatrechtlich ausgestaltet. Die Kosten für das Kontaktstudium werden vom Rektorat festgelegt.

§ 19 Zulassung als Jungstudierende

(1) Jugendliche, die ein ordentliches Studium nicht aufnehmen können, weil sie noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, können bis zum Ende ihrer Schulzeit als Jungstudierende aufgenommen werden. Sie müssen in der Aufnahmeprüfung ihre außergewöhnliche Begabung in dem von ihnen gewählten Hauptfach nachweisen. § 13 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

(2) Jungstudierende sind Angehörige der Hochschule im Sinne des § 9 Abs. 4 S. 2 LHG.

(3) Jungstudierende erhalten in der Regel Unterricht in ihrem Hauptfach. Sie müssen sich in ihrem Hauptfach einem alljährlichen Leistungsnachweis unterziehen, von dem jeweils die Möglichkeit des Verbleibens an der Hochschule abhängt.

§ 20 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Zum Besuch von im Semesterhandbuch besonders gekennzeichneten Vorlesungen und Gruppenunterrichtsveranstaltungen können Personen als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen werden, die sich auf einzelnen künstlerischen, theoretischen oder wissenschaftlichen Gebieten weiterbilden wollen.

(2) Der Antrag auf Gasthörerschaft ist für das Wintersemester bis zum 15. Oktober und für das Sommersemester bis zum 15. April zu stellen.

(3) Die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern erfolgt für jeweils ein Semester. Aufgrund der Zulassung wird ein Gasthörerschein ausgestellt.

(4) Die Belange der ordentlichen Studierenden und der ordnungsgemäße Ablauf des Studienbetriebes dürfen durch die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern nicht beeinträchtigt werden.

(5) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht Mitglieder der Hochschule im Sinne des § 9 Abs. 1 LHG.

§ 21 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation muss innerhalb der mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilten Frist erfolgen. Wird die Immatrikulation nicht in dieser Frist vorgenommen, verliert der Zulassungsbescheid seine Gültigkeit.
- (2) Versäumen Bewerberinnen und Bewerber die Immatrikulationsfrist aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, wird ihnen auf Antrag eine Nachfrist für das Sommersemester bis zum 30. April und für das Wintersemester bis zum 31. Oktober gewährt.
- (3) Die Immatrikulation, die einen von der Hochschule für Musik Karlsruhe ausgestellten, für das betreffende Semester gültigen Zulassungsbescheid voraussetzt, muss von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern persönlich vollzogen werden. Sie setzt die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, die Bescheinigungen über eine ausreichende Krankenversicherung sowie den Nachweis der Zahlung aller erforderlichen Gebühren und Beiträge sowie die nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlichen Angaben voraus. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen vor der Immatrikulation die erforderlichen Sprachkenntnisse gem. Anlage nachweisen.
- (4) Bei Erfüllung aller Voraussetzungen für die Immatrikulation werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in die Liste der Studierenden eingetragen. Sie erhalten Immatrikulationsbescheinigungen, Studenausweis und Studienbuch.

§ 22 Rückmeldung

- (1) Eine Rückmeldung kann nur für den bisher belegten Studiengang und die bisher belegten Studienfächer erfolgen, soweit sie nicht durch Prüfungen oder Scheine abgeschlossen sind. Nach Anmeldung zur Abschlussprüfung im seither belegten Studiengang ist eine Rückmeldung für das kommende Semester nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Die Rückmeldung muss innerhalb der durch Aushang jeweils bekannt gegebenen Fristen erfolgen, jedoch spätestens für das Wintersemester bis zum 30. Juni, für das Sommersemester bis zum 31. Januar; die dazu erforderlichen Unterlagen werden in diesem Aushang aufgeführt. Versäumt eine Studierende oder ein Studierender die Rückmeldung innerhalb dieser Frist oder legt sie oder er innerhalb der Frist nicht alle erforderlichen Unterlagen vor, kann ihr oder ihm auf Antrag eine Nachfrist eingeräumt werden. Diese Nachfrist endet spätestens vier Wochen nach dem letztmöglichen ordentlichen Rückmeldetermin. Studierende, die aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund auch die Nachfrist versäumt haben, können auf Antrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, eine weitere Nachfrist erhalten, und zwar bis zum Ende der Immatrikulationsfrist. Die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor. Bei Inanspruchnahme einer Nachfrist oder einer verspäteten Rückmeldung ist eine Verwaltungsgebühr

(Nachfristgebühr) von 40,- € zu entrichten. Wird auch die Nachfrist, mit der auf die drohende Exmatrikulation hingewiesen wurde, überschritten, kann die Exmatrikulation nur auf Antrag und - sofern dieser von der Rektorin oder dem Rektor bewilligt wurde - nach Zahlung des ausstehenden Semesterbeitrages, der Verwaltungsgebühr (Nachfristgebühr) sowie einer Nachfristversäumnisgebühr in Höhe von 100,- € abgewendet werden.

(3) Wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, kann die Rückmeldung auch durch Beauftragte erfolgen.

(4) Ein Antrag auf Beurlaubung ersetzt nicht die Rückmeldung.

§ 23 Beurlaubung

(1) Studierende können auf ihren Antrag hin aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung des durch die Hochschule herausgegebenen Formblattes gestellt werden; diesem sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Eine rückwirkende Beurlaubung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

(2) Wird die Beurlaubung wegen eines beabsichtigten Auslandsstudiums oder zur Aufnahme einer dem Studienziel dienenden praktischen Tätigkeit beantragt, so ist der Antrag auf Beurlaubung spätestens bis zum Ende des jeweils vorangehenden Semesters zu stellen.

(3) Die Beurlaubung wird durch schriftlichen Bescheid an die Antragstellerin oder den Antragsteller wirksam. Dieser soll Angaben über die Dauer der Beurlaubung enthalten.

(4) Die Pflicht zur Rückmeldung bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Rückmeldungen, die während der Urlaubssemester vorzunehmen sind.

(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen dürfen beurlaubte Studierende Prüfungsleistungen erbringen. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrags an das Prüfungsamt, der spätestens bis zum Ablauf der Prüfungsanmeldefrist gestellt worden sein muss.

(6) Für die Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz sowie die Inanspruchnahme von Eltern- und Pflegezeit gelten die Regelungen des § 61 Abs. 3 LHG

§ 24 Unterrichtsbefreiung

Falls der Unterricht insgesamt oder der Unterricht in einzelnen Fächern infolge eines wichtigen Grundes nach § 61 Abs. 1 S. 1 LHG zeitweise nicht besucht werden kann und keine Beurlaubung für das gesamte Semester beantragt wird, ist ein schriftlicher Antrag auf Unterrichtsbefreiung unter Angabe der Gründe mit entsprechenden Nachweisen zu stellen.

§ 25 Exmatrikulation

Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft in der Hochschule. Die Exmatrikulation erfolgt aus den in § 62 LHG genannten Gründen auf Antrag der oder des Studierenden oder von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid. Die Gründe der Exmatrikulation und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens sind in dem Bescheid anzugeben.

§ 26 Weitere Pflichten der Studierenden

- (1) Das Studienbuch ist genau zu führen und mit Testaten zu versehen.
- (2) Der Verlust des Studienbuches oder des Studiausweises ist der Studierenden- und Prüfungsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Ersatz wird gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt.
- (3) Ebenso sind Änderungen des Namens, der Kontaktdaten, der Staatsangehörigkeit und der Krankenversicherung sowie die Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses der Studierenden- und Prüfungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Nachteile, die durch Nichtbeachtung der vorstehenden Verpflichtungen entstehen, gelten als selbstverschuldet.

§ 27 Krisenfälle

Im Krisenfall kann der Senat vorübergehende, den aktuellen Erfordernissen Rechnung tragende ergänzende oder abweichende Regelungen beschließen, sofern diese gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen. Nach allgemein anerkannter Beendigung des Krisenfalls sind diese Beschlüsse gegenstandslos beziehungsweise nicht weiter umzusetzen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/23 anzuwenden. Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 16. Juni 2022

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Der Rektor

Prof. Hartmut Höll